



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Per E-Mail an:  
[reto.braun@estv.admin.ch](mailto:reto.braun@estv.admin.ch)  
[tamara.pfammatter@estv.admin.ch](mailto:tamara.pfammatter@estv.admin.ch)

Basel, 26. Februar 2014

## **Regierungsratsbeschluss vom 25. Februar 2014**

### **Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht der Projektorganisation vom 11. Dezember 2013. Innovative und international ausgerichtete Unternehmen sind für den Kanton Basel-Stadt von herausragender volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die gegenwärtige Situation, in der eine grosse Unsicherheit über die zukünftige Ausgestaltung der Unternehmenssteuern herrscht, schwächt unseren Standort. Leider hat sich die Standortunsicherheit für Unternehmen infolge der innenpolitischen Entwicklung in der Schweiz in den vergangenen Wochen noch verstärkt.

Die Arbeiten des Steuerungsorgans liefern eine ausgezeichnete Grundlage für eine tragfähige und zukunftsgerichtete Unternehmenssteuerreform. Der Bericht vom 11. Dezember 2013 schafft die Basis dafür, damit – wie vom Steuerungsorgan gefordert – die Attraktivität des Standorts erhalten, die internationale Akzeptanz gestärkt und die nötigen Einnahmen gesichert werden. In welchem Umfang die einzelnen Ziele erreicht werden und ob begleitend Gewinnsteuersenkungen notwendig sind, lässt sich erst dann beurteilen, wenn die Ersatzmassnahmen und die Praxis zur steuerlichen Aufwertung konkretisiert vorliegen.

Der Regierungsrat fordert deshalb, dass der Bund nicht mehr zuwartet und nun die Arbeiten an den Ersatzmassnahmen zur Umsetzung der Reform rasch vorantreibt. Unverzichtbare Anforderungen an die Reform sind aus Sicht des Kantons Basel-Stadt folgende Elemente:

#### **1. Einführung einer für alle Kantone obligatorischen Lizenzbox.**

Bereits 11 europäische Staaten in Europa haben eine Lizenzbox oder verwandte Lösungen eingeführt. Mittels einer wettbewerbsfähigen und international kompatiblen Lizenzbox, die für alle Kantone einheitlich und obligatorisch festgelegt wird, können die Einnahmeverluste der Reform reduziert werden und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz für wichtige Branchen erhalten bleiben. Sofern es die Entwicklung erfordert, ist die Lizenzbox im Laufe des Gesetzgebungsprozesses an die internationalen Anforderungen anzupassen.

Im Gegensatz zum Steuerungsorgan beantragt die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) in ihrer

Stellungnahme vom 4. Februar 2014 die Prüfung einer Lizenzbox auf Bundesebene (DBG). Einer Lizenzbox auf Bundesebene stehen wir ablehnend gegenüber: Sinnvoller wäre es, wenn der Bund die dafür nötigen Mittel der direkten Bundessteuer den Kantonen zukommen lässt und damit ihren individuellen Handlungsspielraum erhöht.

## **2. Anpassung des Neuen Finanzausgleichs (NFA) an die neuen Rahmenbedingungen.**

Das Gewicht der Gewinne der juristischen Personen im NFA soll der effektiven Ausschöpfbarkeit entsprechen, indem die vom Steuerungsorgan vorgeschlagenen Gewichtungsfaktoren („RSA“) eingeführt werden. Die vorgeschlagene Anpassung ist schon heute überfällig angesichts der Tatsache, dass die Ausschöpfbarkeit der Unternehmensgewinne erheblich abgenommen hat. Wir fordern zudem, dass die differenzierte Anwendung des RSA-Faktors innerhalb und ausserhalb der Lizenzbox umgesetzt wird. Eine Gleichgewichtung der Steuerbasen würde nicht den wirtschaftlichen Realitäten entsprechen. Eine geringere Gewichtung der innerhalb einer Box erzielten Gewinne erhöht hingegen den Anreiz, mobile Steuerbasen zu halten.

## **3. Erhöhung des Kantonsanteils der direkten Bundessteuer der juristischen Personen.**

Mit der Erhöhung wird den Wirtschaftsstandorten im Interesse der gesamten Schweiz der nötige Spielraum für eine Bewältigung der anstehenden Herausforderungen gegeben. Es werden diejenigen Kantone entschädigt, die Investitionen in den Wirtschaftsstandort tätigen. Dies liegt auch im Interesse des Bundes und der übrigen Kantone. Nur wenn die Reform in den hauptsächlich betroffenen Kantonen gelingt, können diese auch die nötigen Mittel für den Ausgleich im NFA bereitstellen. Es wäre falsch, die vertikalen Ausgleichsmassnahmen einzig pro Kopf zu verteilen – denn damit wären die Anreize für eine erfolgreiche Standortpolitik zu schwach.

## **4. Reform nicht überladen: Verzicht auf Massnahmen, welche die Herausforderungen in Zusammenhang mit der Abschaffung der Sonderstatus nicht direkt lösen helfen.**

Die bevorstehende Reform ist komplex und volkswirtschaftlich bedeutend; sie darf deshalb nicht mit einem Überladen der Agenda gefährdet werden. Wir plädieren deshalb insbesondere für einen Verzicht auf die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer. Die dafür beanspruchten Mittel können im Rahmen der Reform zielgerichteter eingesetzt werden.

## **5. Eingrenzung der Massnahmen zur einnahmenseitigen Gegenfinanzierung auf die Unternehmen, respektive Aktionäre.**

Würde die Reform zu Lasten der Mehrheit der natürlichen Personen gehen, so wäre die innenpolitische Akzeptanz der Reform gefährdet. Für eine allfällige Gegenfinanzierung stehen Massnahmen bei den juristischen Personen bzw. bei den Aktionären der Firmen (Korrekturen beim Teilbesteuerungsverfahren, Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer) im Zentrum.

Die von Ihnen zugesandten Konsultationsfragen beantworten wir gerne wie folgt:

Zu Frage 1: „Befürworten Sie eine Abschaffung der kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften (Art. 28 Abs. 2-4 StHG)?“

Ja, der Kanton Basel-Stadt befürwortet angesichts des im Bericht dargelegten Gesamtkontexts die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften (Art. 28 2 bis 4 StHG). Unabdingbar sind aber gleichzeitig die rasche Einführung geeigneter und international aus heutiger Sicht akzeptierter Ersatzmassnahmen sowie eine angemessene Kompensation des Bundes an die Kantone. Eine Beibehaltung der Steuerstatus könnte Gegenmassnahmen von einzelnen Staaten oder ganzen Staatengruppen zur Folge haben, was gravierende negative Folgen für den Wirtschaftsstandort Schweiz haben könnte. Mit der Abschaffung der

Steuerstatus und der Schaffung neuer und international anerkannter Besteuerungsregelungen können wir ein positives Umfeld und Rechtssicherheit für die hier ansässige Wirtschaft schaffen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Mehrfachbelastung von Unternehmensgewinnen als Folge des reinen Haltens von Beteiligungen und unter Ausschluss des Ring-Fencing in Konzernen auch weiterhin ausgeschlossen werden soll. Dieser Zweck der heutigen Holding widerspricht nicht den internationalen Anforderungen und muss auch in Zukunft erhalten bleiben.

Zu Frage 2: „Bitte beschreiben Sie die Praxis Ihres Kantons hinsichtlich der Steuerfolgen, wenn eine Gesellschaft mit kantonalem Steuerstatus neu der ordentlichen Besteuerung unterliegt.“

Um eine nicht gerechtfertigte Überbesteuerung bei Verlust eines Steuerstatus zu verhindern, kann eine Gesellschaft, die ein Privileg verliert, im Kanton Basel-Stadt die während der Dauer der privilegierten Besteuerung entstandenen stillen Reserven vor dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung in der Steuerbilanz aufwerten. Unsere Praxis folgt in diesem Punkt dem Orientierungsschreiben der SSK vom 3. Juli 2001 über die Besteuerung der Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften (Art. 28 Abs. 2 bis 4 StHG). Die Praxis ist auch in unseren kantonalen Merkblättern zu den Holding- und Domizilgesellschaften (Verwaltungsgesellschaften und Gemischte Gesellschaften) festgehalten. Wir sind der Ansicht, dass diese Praxis auch ohne weitere Gesetzesänderung fortgeführt werden kann.

Zu Frage 3: „Befürworten Sie die Einführung einer privilegierten Besteuerung für bestimmte Einkünfte aus Immaterialgütern („Lizenzbox“) auf der Ebene der kantonalen Steuern (s. Seite 27 ff. des Berichts)? Falls ja: Welche Einkünfte aus Immaterialgütern sollen für die privilegierte Besteuerung qualifizieren? Soll diese Regelung im Steuerharmonisierungsgesetz zwingend für alle Kantone eingeführt werden oder fakultativ sein?“

Ja, der Kanton Basel-Stadt befürwortet die Einführung einer für alle Kantone verbindlichen, privilegierten Besteuerung für bestimmte Einkünfte aus Immaterialgütern (Lizenzbox) auf Ebene der kantonalen Steuern. Da im Bereich der mobilen Erträgen aus Immaterialgütern international ein starker Steuerwettbewerb herrscht, und solche Erträge in gewissen europäischen Ländern einer abschliessenden Steuerbelastung von zwischen lediglich 3 und 10% unterliegen, ist es für den innovativen Wirtschaftsstandort Schweiz unabdingbar, bei diesen mobilen Erträgen eine Gesamtbesteuerung in der Grössenordnung von lediglich 10% anbieten zu können. Gelingt dies nicht, besteht die Gefahr, dass mittelfristig tausende von Arbeitsplätzen vor allem im Bereich Forschung und Entwicklung an steuergünstigere Standorte im Ausland verlegt werden. Auch wäre der Standort Schweiz für zuzugswillige F&E-Gesellschaften aus dem Ausland nicht mehr attraktiv.

Mit einer allgemeinen Senkung der kantonalen Gewinnsteuer ist das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit nicht erreichbar. Um die entsprechende Besteuerung der mobilen Erträge erreichen zu können, müsste die kantonale Gewinnsteuer auf nominal ca. 3% gesenkt werden. Eine solche allgemeine Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes würde insbesondere in den Wirtschaftskantonen zu enormen, nicht verkraftbaren Steuerausfällen führen.

Um das Ausmass der formellen Harmonisierung zu erhalten und Fehlanreize zur Beeinflussung des Ressourcenpotenzials durch steuerpolitische Entscheide der Kantone zu vermeiden, soll die Lizenzbox im StHG für alle Kantone verbindlich vorgeschrieben sein.

Zur Ausgestaltung dieser Box vertreten wir folgende Standpunkte:

- Qualifizierende *Immaterialgüterrechte*: Die qualifizierenden Immaterialgüter sollen so definiert werden, dass die Schweizer Lizenzbox im internationalen Wettbewerb eine attraktive Lösung darstellt. Je breiter die Box ist, desto kleiner ist auch der Druck auf einzelne Kantone, ihre Gewinnsteuern zu senken. Dadurch können die Steuerausfälle geringer gehalten werden und das Ausmass der nötigen vertikalen Kompensation wird kleiner; es bleibt mehr Geld für die-

jenigen Kantone, für deren Gesellschaften es kaum steuerliche Ersatzlösungen gibt. Eine Mindestanforderung an die Lizenzbox ist, dass sie Immaterialgüter umfasst, die nachweislich mit innovativen Aktivitäten (insbesondere Forschung und Entwicklung) in Zusammenhang stehen. Wichtig ist darüber hinaus, dass nicht nur reine Lizenzzerträge, sondern auch in den Verkaufspreisen eingerechnete Entgelte (*embedded income*) in die Box fallen.

- Selbstverständlich ist aus unserer Sicht, dass die Schweizer Lizenzbox *den internationalen Anforderungen* genügen muss. Mit der Einführung einer Box sollte nicht gewartet werden. Ihre Ausgestaltung ist aber nötigenfalls im Zeitverlauf an die internationale Entwicklung anzupassen.
- Bei den *Eintrittshürden* sind uns die im Bericht erwähnten, strengen Substanzanforderungen ein besonderes Anliegen. Die im Bericht (S. 28f) skizzierte Variante 3 (mittlere Variante) ist für den Moment eine taugliche Arbeitshypothese. Die Box soll explizit nicht substanzlose Unternehmen anziehen, sondern jene Unternehmen begünstigen, die mit ihrer innovativen Substanz tatsächlich einen volkswirtschaftlichen Beitrag für die Schweiz leisten.
- Wir sprechen uns für die *indirekte Berechnungsmethode* (Top-Down) aus, da sie wesentlich einfacher in die Praxis umzusetzen wäre und somit für Kantone wie Unternehmen attraktiver ist.
- Wir stimmen der Auffassung des Steuerungsorgans zu, dass die Kantone die *Höhe der Entlastung* sollen festlegen können.
- Die technischen Arbeiten an den *Übergangsregelungen* sind im Gange. Wir sprechen uns für eine Lösung aus, mit der auf administrativ einfache Weise ein schrittweiser Übergang vom alten System (Phasing-Out für nicht mehr privilegierte Gesellschaften) ins neue System (Phasing-In für neu privilegierte Gesellschaften) ermöglicht wird. Damit wird sowohl dem Staat als auch den Unternehmen eine vorhersehbare Planung ermöglicht.

Ablehnend stehen wir der Einführung einer Lizenzbox auf Ebene der direkten Bundessteuer gegenüber, wie sie in der Stellungnahme der FDK vom 4. Februar 2014 angeregt wurde, und zwar aus folgenden Gründen:

- Generell gilt: Bei einer Senkung von Bundessteuern stehen integral weniger Einnahmen zur Verfügung, insbesondere für die unbedingt notwendige Kompensation der Kantone durch den Bund.
- Eine Lizenzbox auf Bundesebene würde die Einnahmenanteile der Kantone an der direkten Bundessteuer reduzieren. Sie würde folglich zusätzliche Mindereinnahmen gerade für die besonders betroffenen Kantone mit einem hohen Anteil an mobilen Erträgen mit sich bringen.
- Nach unserer Einschätzung wäre es unrealistisch anzunehmen, dass eine Senkung der Steuern auf Bundesebene durch einen höheren Anteil auf Kantonsebene kompensiert werden kann.
- Die effektive Gewinnsteuer für Holdinggesellschaften ist heute in der ganzen Schweiz identisch; für ausländische Erträge gemischter Gesellschaften bewegt sie sich in einem engen Rahmen (etwa 8.5% bis 11%). Die direkte Bundessteuer wirkt wie ein Sockel. Eine Lizenzbox auf Bundesebene würde die relativen Differenzen zwischen den Kantonen bei den mobilen Erträgen vergrössern und damit den Steuerwettbewerb auch in diesem Bereich verschärfen.
- Je nach Ausgestaltung einer Lizenzbox auf Bundesebene kann in gewissen Niedrigsteuern kantonen eine sehr niedrige Gesamtbesteuerung entstehen. Sie könnte derart tief ausfallen, dass die Schweiz infolge des tiefen Endsteuersatzes unter Beschuss kommt.

Wenn der Bund seine Einnahmen aus Bundessteuern reduzieren kann, wäre es zusammengefasst zielgerichteter, diese Mittel in Form einer Erhöhung des Kantonsanteils der direkten Bundessteuer direkt den Kantonen zukommen zu lassen, damit deren Handlungsspielraum erhöht wird.

Zu Frage 4: „Befürworten Sie die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer – beschränkt auf das "Sicherheitseigenkapital" – auf der Ebene der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer?“

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer nicht. Wir sehen in der zinsbereinigten Gewinnsteuer kein geeignetes Instrument, die Abschaffung der bisherigen kantonalen Steuerstatus aufzufangen. Nach unserer Kenntnis ist auch das Interesse der Wirtschaft an der Einführung dieses Instrumentes nicht gross. Der Regierungsrat ist selbst dann sehr skeptisch gegenüber der Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer, wenn diese auf die eingeschränkte Form begrenzt wird. Das Steuerungsorgan schätzt die Einnahmeausfälle der eingeschränkten Form der zinsbereinigten Gewinnsteuer auf bis zu 1 Mia. Franken p.a.. Dieser Betrag ist im Verhältnis zum Nutzen der Massnahme zu hoch und kann im Rahmen der Reform sinnvoller eingesetzt werden.

Zu Frage 5: „Welche steuerlichen Massnahmen befürworten Sie zusätzlich oder alternativ zu den vorgenannten Massnahmen?“

Die vorgeschlagenen alternativen steuerlichen Massnahmen sind von sehr unterschiedlicher wirtschaftlicher und steuerlicher Bedeutung. Von grösster Bedeutung für den Kanton Basel-Stadt ist die Neugestaltung der Bewertung bei Zuzug (Step Up in der Steuerbilanz). Die übrigen Massnahmen sind für uns von untergeordnetem Gewicht. Die Unternehmenssteuerreform III darf nicht überladen werden und soll sich auf diejenigen Massnahmen beschränken, die den Kantonen direkt bei der Abfederung der anstehenden Abschaffung der kantonalen Steuerstatus helfen.

- „Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital (Seite 43 des Berichts)?“  
An der Abschaffung der Emissionsabgabe besteht kein besonderes Interesse.
- „Bewertung bei Zuzug (Seite 44 des Berichts)?“  
Der Regierungsrat unterstützt die Neugestaltung der Bewertung bei Zuzug (Step Up in der Steuerbilanz auf Ebene Bund und Kanton). Dieses Vorgehen ist steuersystematisch richtig und konsequent, es ergibt sich aus dem Umkehrschluss der in der Schweiz vorgenommenen Besteuerung bei Wegzug in das Ausland (Art. 58 Abs. 1 Bst. c DBG und § 69 Abs. 1 lit. c StG BS). Eine klare Regelung der Bewertung bei Zuzug erhöht die Rechtssicherheit bei Verhandlungen mit zuzugswilligen Gesellschaften und entspricht der internationalen Tendenz.
- „Verbesserung beim Beteiligungsabzug (Seite 44 des Berichts)?“  
Die vorgeschlagenen Massnahmen haben weder die Kantone noch die Wirtschaft überzeugt und werden deshalb nicht unterstützt.
- „Massnahmen bei der Verrechnungssteuer (Seite 45 des Berichts)?“  
Der Regierungsrat unterstützt die Reform der Verrechnungssteuer in Richtung Zahlstellensteuer, sofern sich die erhoffte Erhöhung der Standortqualität und die angestrebten Mehreinnahmen bestätigen lassen.
- „Massnahmen bei der Kapitalsteuer (Seite 46 des Berichts)?“  
Auf die Erhebung einer Kapitalsteuer soll weiterhin nicht verzichtet werden können, es soll aber weiterhin eine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer möglich sein. Der Regierungsrat würde eine Regelung im StHG, welche eine privilegierte Behandlung gewisser Aktiven bei der Kapitalsteuer vorsieht (bspw. Ausdehnung des Beteiligungsabzugs auf die Kapitalsteuer, privilegierte Besteuerung von Immaterialgütern), unterstützen.
- „Tonnage Tax (Seite 47 des Berichts)?“  
Die Einführung einer Tonnage Tax steht nicht in unserem Fokus. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der möglicherweise von einer Tonnage Tax profitierenden Gesellschaften in der Schweiz ist uns nicht bekannt.
- „Pauschale Steueranrechnung (Seite 48 des Berichts)?“  
Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung - beispielsweise in Bezug auf die pau-

schale Aufteilung von 1/3 Bund und 2/3 Kanton - sind weiterzuverfolgen. Damit sichergestellt werden kann, dass die Anrechnungen in der Schweiz die auf den betreffenden Erträgen in der Schweiz erhobenen Steuern nicht übersteigen, ist es sinnvoll, die Anpassung aufzuschieben, bis Klarheit über die Einführung der neuen Regelungen der Besteuerung mobiler Erträge besteht. Da Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen in der Schweiz wie eigenständige juristische Personen besteuert werden, ist es richtig, dass auch solche Betriebsstätten eine pauschale Steueranrechnung geltend machen können. Bedingung dafür ist, dass sie klar abgegrenzte eigene Betriebsstättenbuchhaltungen führen.

Zu Frage 6: „Würde aufgrund der Kombination der Massnahmen gemäss den Ziffern 1, 3 und 4 sowie Ihrer Praxis gemäss Ziff. 2 in Ihrem Kanton Anlass für eine Senkung des Gewinnsteuertarifs bestehen?“

Die Einführung der unter den Ziffern 1 und 3 dargestellten Massnahmen sowie unsere Praxis gemäss Ziffer 2 hätten zur Folge, dass der Wegfall der bisherigen Steuerstatus (Art. 28 Abs. 2 - 4 StHG) im Kanton Basel-Stadt auch ohne erhebliche Senkung des Gewinnsteuertarifs zumindest mittelfristig in vielen Bereichen aufgefangen werden könnte. Ein grosser Druck, den Gewinnsteuertarif senken zu müssen, entstünde allerdings, wenn die übrigen Kantone ihre Gewinnsteuertarife wesentlich senken würden.

Zu weit gehen würde aus heutiger Sicht die Umsetzung der zinsbereinigten Gewinnsteuer (Ziffer 4): Auch wenn wir die Auswirkungen nur sehr schwer abschätzen können, handelt es sich jedenfalls um eine nicht zielgerichtete Massnahme mit Giesskannenwirkung. Es zeichnet sich ab, dass die für diese Massnahme nötigen Mittel (bis zu 1 Milliarde Franken p.a. selbst in ihrer eingeschränkten Form gemäss Bericht des Steuerungsorgans) sinnvoller eingesetzt werden können.

Zu Frage 7: „Würde aufgrund der von Ihnen in dieser Stellungnahme befürworteten steuerlichen Massnahmen sowie Ihrer Praxis gemäss Ziff. 2 in Ihrem Kanton Anlass für eine Senkung des Gewinnsteuertarifs bestehen?“

Für die Beantwortung der Frage 7 verweisen wir auf unsere Antwort zur Frage 6. Sinnvollerweise wären die unter den Ziffern 1, 2 und 3 dargestellten Massnahmen noch mit der unter der Ziffer 5 erwähnten Massnahme "Bewertung bei Zuzug" (Step Up in der Steuerbilanz) zu ergänzen.

Zu Frage 8: „Befürworten Sie, dass der Bund den Kantonen durch vertikale Ausgleichsmassnahmen finanzpolitischen Handlungsspielraum für die Senkung des Gewinnsteuertarifs verschafft?“

Ja, der Kanton Basel-Stadt fordert, dass der Bund den Kantonen durch vertikale Ausgleichsmassnahmen finanzpolitischen Handlungsspielraum für die mit der Reform in Zusammenhang stehenden Herausforderungen verschafft. Zu den einzelnen Vorschlägen:

- Wir lehnen eine *steuerliche Entlastung auf Bundesebene* ab. Eine Senkung der direkten Bundessteuer ist teuer und nicht zielgerecht. Sie verschärft zudem den interkantonalen Steuerwettbewerb und führt allenfalls auch dazu, dass in gewissen Niedrigsteuernkantonen eine zu niedrige, vom Ausland nicht tolerierte, Endbesteuerung entsteht, was zu einem Blacklisting der gesamten Schweiz führen kann.
- Eine *Verbreiterung der Bemessungsgrundlage* der direkten Steuern erscheint uns als sinnvoll, wenn ein gewisser kausaler Zusammenhang besteht. Die Anpassung des Teilbesteuerungsverfahrens (ganze oder teilweise Aufhebung der Entlastung) würde der Kanton Basel-Stadt begrüssen.
- Der Kanton Basel-Stadt befürwortet eine *Anpassung der Einnahmenteilung* zwischen Bund und Kantonen. Wie vom Steuerungsorgan dargelegt, ist die naheliegendste Massnahme die Erhöhung des Kantonsanteils an der Bundessteuer der juristischen Personen. Damit würden

den Kantonen Anreize geschaffen in den Wirtschaftsstandort zu investieren. Es ist folgerichtig, wenn die betreffenden Kantone, welche die entsprechenden Kosten in den Bereichen Infrastruktur, Gesundheitswesen, Bildung etc. tragen, dafür einen angemessenen Einnahmeanteil erhalten.

Zu Frage 9: „Teilen Sie die Auffassung, dass der Ressourcenausgleich an die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden soll?“

Ja, wir befürworten den Vorschlag des Steuerorgans (Ziff. 3.3.2, Seite 54 des Berichts), die Gewinne juristischer Personen mit reduziertem Gewicht in der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG) zu berücksichtigen, unter Verwendung der durchschnittlichen relativen steuerlichen Ausschöpfung (RSA) über alle Kantone. Die vorgeschlagene Anpassung ist schon heute überfällig angesichts der Tatsache, dass die Ausschöpfbarkeit der Unternehmensgewinne bereits erheblich abgenommen hat.

Noch zentraler ist die Einführung eines separaten RSA-Faktors für die im Rahmen einer Box erzielten Unternehmensgewinne, die sich ja auch nur in reduziertem Masse steuerlich ausschöpfen lassen. Wir gehen mit dem Bericht einig, der sich für eine differenzierte Anwendung des RSA-Faktors innerhalb und ausserhalb der Lizenzbox ausspricht. Nebst der Gewichtung der steuerlichen Ausschöpfung der juristischen Personen im Verhältnis zu den natürlichen Personen muss der unterschiedlichen Ausschöpfbarkeit der Boxenlösungen Rechnung getragen werden. Eine Gleichgewichtung der Steuerbasen würde nicht den wirtschaftlichen Realitäten entsprechen. Eine geringere Gewichtung erhöht hingegen den Anreiz, mobile Steuerbasen zu halten.

Darüber hinaus regen wir folgende Übergangsregel an: Gesellschaften, die bisher von einer privilegierten Besteuerung profitiert haben, die die Voraussetzung für eine weiterführende reduzierte Besteuerung in einer Lizenzbox aber nicht erfüllen, sollen zeitlich begrenzt während der Dauer der Step Up-Abschreibungen weiterhin nur in reduziertem Umfang bei der Berechnung der NFA-Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden (Weiterführung eines Beta-Faktors). Ansonsten besteht das Risiko, dass die betreffenden Standortkantone im NFA unverhältnismässig belastet werden.

Zu Frage 10: „Sind Sie mit den im Bericht (Ziff. 3.5, Seite 66 des Berichts) aufgeführten Grundsätzen der Gegenfinanzierung auf Bundesebene einverstanden (integraler Bestandteil der USR III, ohne Lastenabwälzungen auf die Kantone, nicht durch grundlegende Strukturreformen, bei grossen Mehrbelastungen im Bundeshaushalt nicht ohne einnahmenseitige Massnahmen)? Wie beurteilen Sie die aufgezeigten einnahmenseitigen Kompensationsmassnahmen (Beteiligungsgewinnsteuer, Erhöhung der indirekten Besteuerung (MWST), Verbreiterung der Bemessungsgrundlage (u.a. Abschaffung Steuervergünstigungen)?“

Der Kanton Basel-Stadt teilt die Ansicht des Steuerorgans, dass ausgabenseitige Gegenfinanzierungsmassnahmen des Bundes nicht zu Lastenverschiebungen auf die Kantone führen dürfen.

Zur einnahmenseitigen Gegenfinanzierung stehen Massnahmen bei den juristischen Personen bzw. bei den Aktionären der Firmen (Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren, Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer) im Zentrum. Die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer auf Beteiligungen des Privatvermögens ist weiter zu prüfen, wird doch die heutige Freistellung der Kapitalgewinne unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit schon lange diskutiert. Damit die Beteiligungsgewinnsteuer zur Gegenfinanzierung wirksam werden kann, ist eine restriktive Verrechnung von Kapitalverlusten (Verrechnung von Kapitalverlusten nur mit Kapitalgewinnen, nicht aber mit übrigem Einkommen, zeitlich unbegrenzter Verlustvortrag) vorzusehen.

Einer Erhöhung von indirekten Steuern (Mehrwertsteuer) zur Finanzierung der Steuerausfälle steht der Kanton Basel-Stadt sehr skeptisch gegenüber. Die Überwälzung der Steuerlast von ju-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

ristischen Personen auf diejenige der natürlichen Personen gefährdet die Akzeptanz der gesamten Steuerreform bei der Bevölkerung.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen gerne für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

Beilage:

- beantworteter Fragebogen